

Studies in the Contract Laws of Asia. Volume I: Remedies for Breach of Contract. Ed. by *Mindy Chen-Wishart*, *Alexander Loke* and *Burton Ong*. – Oxford: University Press 2016. XLII, 486 S.

1. So wie in Europa gibt es auch in Asien akademische Initiativen, die Grundlagen für ein gemeinsames Zivilrecht zu schaffen. Die Principles of European Contract Law (PECL), der Draft Common Frame of Reference (DCFR) und das Common European Sales Law haben dazu geführt, dass sich in Asien eine Gruppe von Wissenschaftlern zusammengefunden hat, um Principles of Asian Contract Law (PACL) zu erarbeiten.<sup>1</sup> Zwei der Herausgeber des vorliegenden Werks, *Mindy Chen-Wishart*, Professorin für Vertragsrecht in Oxford, und *Alexander Loke*, Professor an der School of Law der City University of Hongkong, waren zunächst an den Arbeiten zu den PACL beteiligt. Im Einführungskapitel wird deutlich, welche Schwierigkeiten in diesem asiatischen Projekt der Rechtsvereinheitlichung bestehen, die die beiden Mitherausgeber bewegen haben, das Projekt zu verlassen. Gemeinsam mit ihrem dritten Mitherausgeber, *Burton Ong*, Associate Professor an der Rechtsfakultät der National University of Singapore, wollen sie aus der „PACL experience“ (S. 3) lernen und schildern in erfrischend offenen Worten, wie schwierig es ist, ein Werk zu Rechtsbehelfen bei Vertragsbruch herauszugeben, an dem 15 weitere Autoren aus neun asiatischen Jurisdiktionen beteiligt sind. Für die Volksrepublik China, Indien, Singapur, Hongkong und Taiwan schreiben jeweils zwei Autoren den Länderbericht,<sup>2</sup> wobei die von den zwei Autoren zu behandelnden Themen in Erfüllungsrechtsbehelfe („performance remedies“) und in monetäre Rechtsbehelfe („money remedies“) aufgeteilt werden. Für Japan, Korea, Malaysia und Thailand behandelt ein einzelner Autor beide Rechtsbehelfe.<sup>3</sup>

2. Grundlage des Werkes ist ein Kolloquium, das unter dem Titel „Performance Interest in the Contract Laws of Asia“ im Juli 2013 an der National University of Singapore stattgefunden hat. Die im Rahmen des Kolloquiums vorgetragenen Länderberichte mündeten überwiegend in Beiträge, die im vorliegenden Buch abgedruckt werden konnten. Geplant sind in der Reihe „Studies in the Contract Laws of Asia“, deren erster Band das rezensierte Buch ist, insgesamt sechs Bände. Neben den Rechtsbehelfen bei Vertragsbruch in Band 1 sind Bände zum Abschluss von Verträgen und zu Verträgen zugunsten Dritter, zum Vertragsinhalt und zu allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Unwirk-

---

<sup>1</sup> Siehe *Shiyuan Han*, Principles of Asian Contract Law: An Endeavor of Regional Harmonization of Contract Law in East Asia, Vill.L.Rev. 58 (2013) 589 ff.

<sup>2</sup> Es sind dies namentlich für die Volksrepublik China: *Lei Chen* von der City University of Hong Kong und *Shiyuan Han* von der Tsinghua University in Peking; für Indien: *V. Niranjana* von der University of Oxford und *M. V. Swaroop*, Rechtsanwältin in Indien; für Singapur: *Dora Neo* von der National University of Singapore und *Alexander Loke*; für Hongkong: *Anselmo Reyes* von der Hong Kong University und *Michael Tilbury* von der University of Melbourne; für Taiwan: *Sheng-Lin Jan* und *Tsung-fu Chen*, beide von der National Taiwan University.

<sup>3</sup> Es sind dies namentlich für Japan: *Kunihiro Nakata* von der Ryukoku Law School in Kyoto; für Korea: *Tae-Yong Ahn*, Rechtsanwältin in Seoul; für Malaysia: *May Fong Cheong* von der Multimedia University in Malaysia und *Yin Harn Lee* von der University of Sheffield; für Thailand: *Munin Pongsapan* von der Thammasat University in Bangkok.

samkeit von Verträgen sowie zur Beendigung von Verträgen und zu Vertragsänderungen geplant. Der die Reihe abschließende sechste Band soll der Unwirksamkeit von Verträgen wegen Verstößen gegen den *ordre public* gewidmet sein. Das Kolloquium zur Vorbereitung des zweiten Bandes konnte bereits im Januar 2015 abgehalten werden.

3. Die Qualität der Länderberichte haben die Herausgeber dadurch sichergestellt, dass den Referenten eine detaillierte Gliederung mit konkreten Fragestellungen und Fallbeispielen an die Hand gegeben wurde, die nach dem Recht der jeweiligen Jurisdiktion zu beantworten bzw. zu lösen waren. Die vierseitige Gliederung ist im Buch abgedruckt (S. 4 ff.). Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, eine Einheitlichkeit der einzelnen Länderberichte herzustellen und sie damit vergleichbar zu machen. Ferner gewährleistet sie, dass sich die Ergebnisse der Untersuchung in einem sehr lesenswerten Generalbericht zusammenfassen ließen, der von *Mindy Chen-Wishart* verfasst wurde (S. 400 ff.). Wer einzelne Berichte liest, ohne von diesen detaillierten Vorgaben der Herausgeber für alle Autoren zu wissen, mag allerdings bisweilen irritiert sein, etwa wenn im Länderbericht zur Volksrepublik China die Autoren unvermittelt fragen, wie ein chinesischer Richter den Fall *Ruxley Electronics and Construction Ltd v Forsyth*<sup>4</sup> entscheiden würde (S. 30, 53). Der Sachverhalt des Falls wird zwar vom jeweiligen Autor geschildert; aber ohne Kenntnis der Vorgaben an alle Autoren wirkt die Fragestellung zu einem gewissen Grad aus dem Kontext gerissen. In diesem Zusammenhang kann Interessenten die Leseanleitung der Herausgeber empfohlen werden (S. 20): Demnach seien Hongkong und Singapur als *common law*-Jurisdiktionen ein guter Ausgangspunkt, um einerseits etwas über die Mutterrechtsordnung („source jurisdiction“, also hier: englisches Recht) zu erfahren und andererseits zu verstehen, wie diese ehemaligen Kolonien das Recht an die eigenen Bedürfnisse und Traditionen angepasst haben. Für eine durch das kontinentaleuropäische Zivilrecht geprägte Rechtsordnung sei Japan der offensichtliche Ausgangspunkt, da das japanische Zivilgesetz als Modell für andere ostasiatische Rechtsordnungen gedient habe. In Korea und Taiwan seien jedoch auch eigenständige rechtliche Aspekte zu finden. Obwohl prominent als erste Rechtsordnung im Buch behandelt, bleibt die Volksrepublik China bei dieser Leseanleitung genauso außen vor<sup>5</sup> wie bereits in der kurzen Übersicht der Herausgeber über die Rechtstransplantationen in die in dem Werk behandelten Jurisdiktionen (S. 2). Nach einer Einordnung des Rechts der Volksrepublik China anhand der gängigen Lehren der Rechtsvergleichung sucht man in dem Buch vergeblich. Es bleibt dem Autor des Länderberichts zur Volksrepublik China überlassen, dem Leser den Einfluss der sozialistischen Planwirtschaft und damit des sozialistischen Rechts ins Bewusstsein zu rufen (S. 23). Die Kenntnis von diesem Einfluss erweist sich als hilfreich, um Ursprung und Wesen der abstrakt-generellen Vorschriften des Obersten Volksgerichts in der Volksrepublik

---

<sup>4</sup> [1995] UKHL 8 = [1996] AC 344.

<sup>5</sup> Zur Volksrepublik China heißt es an der Stelle nur, dass das chinesische Vertragsrecht „some common features with its East Asian cousins“ teile, aber den Vorteil habe, die jüngste Kodifikation zu sein.

China zu erfassen, da diese sozialistische „quasi-legislation“ (S. 26) gerade im chinesischen Vertragsrecht eine große Bedeutung hat.

4. In den Länderberichten arbeiten die Autoren sorgfältig die Gliederung der Herausgeber ab. Nach einem kurzen historischen Abriss des Vertragsrechts der jeweiligen Jurisdiktion gehen die Autoren auf die Frage ein, ob der Erfüllungsanspruch der primäre Rechtsbehelf ist oder ob der Gläubiger stattdessen auf einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung verwiesen wird, um ihn zumindest finanziell so zu stellen, als wäre der Vertrag erfüllt worden. Bei den monetären Rechtsbehelfen werden die Fragen behandelt, wie ein Schadensersatzanspruch berechnet wird, ob auch immaterielle Schäden ersetzt werden und wie der Anspruch begrenzt wird. Im Hinblick auf den Erfüllungsanspruch sind nichtmonetäre und monetäre Ansprüche zu unterscheiden. Während der Gläubiger monetärer Ansprüche grundsätzlich in allen untersuchten Rechtsordnungen die Erfüllung verlangen kann, gehen die dem *common law* nahen Jurisdiktionen von dem Grundsatz aus, dass der Schuldner nichtmonetärer Forderungen nur in Ausnahmefällen auf Erfüllung seines Versprechens in Anspruch genommen werden kann. Von dieser grundsätzlichen Entscheidung für oder gegen einen Erfüllungsanspruch als primären Rechtsbehelf hängt dann weiter ab, ob der Gläubiger einen Nachbesserungsanspruch hat, bevor der Schuldner vom Vertrag zurücktreten kann. Gleichfalls unterschiedlich sind insofern die Antworten auf die Frage, ob eine Vertragsstrafe für die Nichterfüllung oder „liquidated damages“ für den Vertragsbruch in den untersuchten Rechtsordnungen für zulässig gehalten wird. Freilich werden in dem Band bereits bei der grundlegenden Weichenstellung Konvergenztendenzen aufgezeigt. Die Frage der Durchsetzung des Erfüllungsanspruches durch das jeweilige Zwangsvollstreckungsrecht wird jedoch leider nicht berücksichtigt. Hierdurch hätten sich eventuell bestehende Unterschiede im materiellen Recht zwischen den Jurisdiktionen mit Blick auf das Prozessrecht weiter präzisieren lassen. Denn es erscheint fraglich, mit welchen zivilprozessualen Instrumenten der auf den langfristigen „Betrieb eines Supermarktes“ gerichtete Erfüllungsanspruch – so ein weiterer Beispielfall (*Co-operative Insurance Society Ltd v Argyll Stores (Holding) Ltd*<sup>6</sup>), der den Autoren von den Herausgebern in der Gliederung vorgegeben wurde – in den asiatischen *civil law*-Rechtsordnungen durchsetzbar wäre.<sup>7</sup> Statt mit allgemeinen Erwägungen anzunehmen, dass etwa der chinesische Richter nach dem materiellen Recht zu einer den Erfüllungsanspruch ablehnenden Entscheidung wie das (englische) House of Lords kommen würde (S. 30), hätte es doch nahegelegen, die Frage zu stellen, wie der Gläubiger ein solches Urteil im Verfahren der Zwangsvollstreckung durchsetzen will.

5. Im Generalbericht stellt *Mindy Chen-Wishart* dann ganz überwiegend funktionale Gemeinsamkeiten zwischen den untersuchten Rechtsordnungen und im Hinblick auf die asiatischen *civil law*-Rechtsordnungen eine Annäherung an das *common law* fest (S. 406 ff.). Berücksichtigt werden von ihr rechtsver-

<sup>6</sup> [1997] UKHL 17 = [1998] AC 1 = [1997] 2 WLR 898.

<sup>7</sup> Siehe *Hein Kötz*, *Europäisches Vertragsrecht*<sup>2</sup> (2015) 293: „Ein auf Vertragserfüllung gerichtetes Urteil nützt dem Kläger nur dann etwas, wenn es nicht bloß eine leere Drohung enthält, sondern die Rechtsordnung Mittel zu seiner wirksamen Durchsetzung bereitstellt.“

gleichend neben den PECL und dem DCFR außerdem das UN-Kaufrecht und die Principles of Commercial Contracts. Anschließend widmet sich die Herausgeberin der Frage, wie sich die asiatischen Jurisdiktionen von ihren Mutterrechtsordnungen nach der Transplantation des *common law* (bzw. für Japan und Thailand des deutschen Rechts) emanzipiert haben (S. 414 ff.). Offensichtliche Divergenzen („overt divergences“) fasst sie in einem weiteren Abschnitt zusammen, wo vor allem Taiwan, also das Recht der Republik China, prominent hervorgehoben wird, da diese Jurisdiktion im Hinblick auf den Erfüllungsanspruch vergleichsweise streng am Grundsatz *pacta sunt servanda* festhält (S. 419 ff.). Weitere Divergenzen werden für Indien, Japan, Korea, Malaysia und Singapur, nicht aber für das Vertragsrecht der Volksrepublik China festgestellt.

6. Das Buch gewährt wertvolle Einblicke in das höchst interessante Projekt zur Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechts in Asien. Die einzelnen Länderberichte sind sehr informativ und durchgängig gut zu lesen. Es bleibt nur, den Herausgebern zu wünschen, dass sie ausreichend Energie und Zeit finden, dieses hohe Niveau bei den weiteren fünf geplanten Bänden in der Reihe zu halten.

Hamburg

KNUT BENJAMIN PIBLER

*Thier, Markus*: Das japanische Insiderrecht. (Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2015.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2016. XVIII, 234 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 359.)

Die Frankfurter Dissertation von *Markus Thier* befasst sich mit dem Insiderrecht in Japan und damit mit einem Sachgebiet, das an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht seit Langem international diskutiert wird, zu dem es aber bislang kaum Beiträge in westlichen Sprachen gab, welche die einschlägigen japanischen Regelungen vorstellen und analysieren. Eine umfassende Aufarbeitung in deutscher Sprache fehlte bisher völlig. Die Arbeit des Verfassers schließt diese große Lücke und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvergleichung mit Japan. Seine Ausführungen erschöpfen sich indes nicht in einer praxisrelevanten Analyse der gesetzlichen Regelungen und der einschlägigen Rechtsprechung, sondern er zeigt darüber hinaus auf, wie sich die zunächst auf äußeren Druck als *legal transplant* aus dem US-amerikanischen Recht übernommenen Regelungen sukzessiv an die abweichenden institutionellen Bedingungen in Japan angepasst haben. Hierin liegt ein weiterer Erkenntnisgewinn. Methodisch folgt die Untersuchung dem modernen Ansatz, in dem das rechtsvergleichend herangezogene Recht, hier das deutsche (neben kurzen Ausflügen in das US-amerikanische), nicht in einem eigenständigen Abschnitt isoliert dargestellt, sondern vielmehr fortlaufend mit einbezogen wird.

Der Verfasser führt zunächst angemessen knapp in die internationale ökonomische und rechtliche Grundlagendiskussion um die Erforderlichkeit des Insiderrechts ein, wobei er vor allem das US-amerikanische und deutsche Schrifttum einbezieht (S. 10–35). In einem besonders lesenswerten Abschnitt wendet er sich sodann der Entwicklung des Insiderrechts in Japan zu (S. 35–63). Dieses

